

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I. Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 585/89 der Kommission vom 7. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 586/89 der Kommission vom 7. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 587/89 der Kommission vom 7. März 1989 über die Aussetzung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 588/89 der Kommission vom 7. März 1989 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge 6
- Verordnung (EWG) Nr. 589/89 der Kommission vom 7. März 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 212/89 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 590/89 der Kommission vom 7. März 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen die Kanarischen Inseln) 8

II. Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

89/174/EWG:

- * Elfte Richtlinie der Kommission vom 21. Februar 1989 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt 10

89/175/EGKS:

- * Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1989 zur Genehmigung einer zusätzlichen Beihilfe des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Haushaltsjahr 1987/88 14

89/176/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1989 zur Genehmigung von Beihilfen des Königreichs Spanien zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1986** 15

89/177/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1989 zur Genehmigung von Beihilfen der Portugiesischen Republik zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1986** 17

89/178/EWG :

- * **Richtlinie der Kommission vom 22. Februar 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt** 18

89/179/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 1989 über die bei der Einfuhr von bestimmtem frischen Fleisch aus Argentinien zu treffenden Schutzmaßnahmen** 19

89/180/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 1989 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Italien (Molise) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates** 20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 585/89 DER KOMMISSION

vom 7. März 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. März 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. März 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	21,98	124,05
0712 90 19	21,98	124,05
1001 10 10	55,14	181,48 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	55,14	181,48 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	32,44	116,52
1001 90 99	32,44	116,52
1002 00 00	60,11	113,90 ⁽⁶⁾
1003 00 10	50,67	117,17
1003 00 90	50,67	117,17
1004 00 10	41,73	77,30
1004 00 90	41,73	77,30
1005 10 90	21,98	124,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	21,98	124,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	45,32	138,71 ⁽⁴⁾
1008 10 00	50,67	26,17
1008 20 00	50,67	52,92 ⁽⁴⁾
1008 30 00	50,67	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	50,67	0,00
1101 00 00	59,77	176,66
1102 10 00	98,51	173,96
1103 11 10	98,98	293,93
1103 11 90	63,11	189,34

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 586/89 DER KOMMISSION

vom 7. März 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. März 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	1,23	1,23	0
0712 90 19	0	1,23	1,23	0
1001 10 10	0	3,20	3,20	3,20
1001 10 90	0	3,20	3,20	3,20
1001 90 91	0	4,82	4,82	4,82
1001 90 99	0	4,82	4,82	4,82
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,23	1,23	0
1005 90 00	0	1,23	1,23	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	6,75	6,75	6,75

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	8,58	8,58	8,58	8,58
1107 10 19	0	6,41	6,41	6,41	6,41
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 587/89 DER KOMMISSION**vom 7. März 1989****über die Aussetzung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2470/88 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehene Ausschreibung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2470/88 vorgesehene Ausschreibung wird vom 9. März bis zum 5. April 1989 ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 588/89 DER KOMMISSION
vom 7. März 1989
zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 295/89⁽⁴⁾, sieht für 1989 Quoten
für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und
IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen
oder in den Niederlanden registriert sind, die für 1989

zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 28. Februar
1989 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und
IV durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen
oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den
Niederlanden für 1989 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den
Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. Februar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989, S. 38.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 589/89 DER KOMMISSION

vom 7. März 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 212/89 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 212/89 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾ ist eine Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Weichweizen eröffnet worden.

Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen,
die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 212/89
erhält folgende Fassung :

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme
in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 500 000
Tönnen aus Deutschland ausgeführten Weichweizen
durchgeführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 590/89 DER KOMMISSION

vom 7. März 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen die Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission
vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum
November 1988 bis April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsenta-

tive Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für frische
Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen die
Kanarischen Inseln) lagen an fünf aufeinanderfolgenden
Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenz-
preis. Einer dieser Einfuhrpreise liegt um wenigstens 0,6
ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine
Ausgleichsabgabe für diese frischen Zitronen erhoben
werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um
8 v.H. gesenkt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen die Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,21 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Diese Verordnung tritt am 9. März 1989 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 14. März 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ELFTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1989

zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(89/174/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/667/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen können bestimmte vorläufig zugelassene Farbstoffe, Stoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter endgültig zugelassen werden, wohingegen für andere ein endgültiges Verbot ausgesprochen oder die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden muß.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen die Verwendung von Padimate A (INN) als UV-Filter, von Benzoylperoxid und von sämtlichen Östrogenen in kosmetischen Mitteln sowie die Verwendung bestimmter als Haarfärbemittel verwendeter Stoffe untersagt werden.

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen ist der Anwendungsbereich von 8-Chinolinol und seines Sulfats zu erweitern.

Auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Forschungen kann die Verwendung von Glutaraldehyd als Konservierungsstoff sowie von 2,4,6-Triänilin-(p-carbo-2'-ethylhexyl-1'-oxi)-1,3,5-triazin als UV-Filter unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen in den kosmetischen Mitteln zugelassen werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist die Konzentration von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und

Magnesiumnitrat als Konservierungsstoff in den kosmetischen Mitteln herabzusetzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sind im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang II:

- in Nummer 260 werden die Worte „ausgenommen die namentlich in Anhang V aufgeführten“ gestrichen;
- folgende Nummern werden hinzugefügt:
 - 381. 4-Dimethylaminobenzoesäure-amylester (Mischung von Isomeren) (Padimate A (INN))
 - 382. Benzoylperoxid
 - 383. 2-Amino-4-nitrophenol
 - 384. 2-Amino-5-nitrophenol

2. Anhang III, erster Teil:

Für die laufende Nummer 53 „Etidronsäure“ wird der Text in Spalte f gestrichen.

3. Anhang III, zweiter Teil:

In der Spalte „Weitere Einschränkungen und Anforderungen“ wird der Text für die Nummern 12 700 — 15 800 — 20 470 — 42 170 — 45 190 — 47 000 gestrichen.

4. Anhang IV, erster Teil:

die folgende Nummer wird hinzugefügt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 46.

a	b	c	d	e	f	g
„1	8-Chinolinol und sein Sulfat	a) Hautpflegemittel, die nicht abgespült werden b) Fußpflegemittel, die nicht abgespült werden c) Mundpflegemittel	0,02 % berechnet als Base 0,04 % berechnet als Base 0,01 % berechnet als Base		a) b) c) enthält 8-Chinolinol	31. 12. 1990"

5. Anhang IV, zweiter Teil :

- a) die Nummern 15 800 — 19 120 — 20 470 — 21 115 — 42 170 — 45 190 — 47 000 — 73 905 — 75 660 werden gestrichen ;
- b) das in der Spalte „Zugelassen bis“ angegebene Datum 31. 12. 1988 wird für die Nummern : 13 065 — 21 110 — 26 100 — 42 045 — 42 535 — 44 045 — 61 554 — 73 900 — 74 180 durch „31. 12. 1989“ ersetzt ;
- c) in der Spalte „Weitere Einschränkungen und Anforderungen“ wird für den Farbstoff CI 42 535 „ausschließlich in Haarbehandlungsmitteln mit einer Höchstkonzentration von 100 ppm“ hinzugefügt.

6. Anhang V :

Buchstabe a) der laufenden Nummer 3, „Östron, Östradiol und seine Ester, Östriol und seine Ester“ wird gestrichen.

7. Anhang VI, erster Teil :

- a) die zulässige Höchstkonzentration in Spalte c) für den Stoff Nr. 39, Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat, wird ersetzt durch 0,0015 % ;
- b) für die laufende Nummer 20, 6-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, werden die Worte „siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 7“ in der Spalte d) gestrichen.

8. Anhang VI, zweiter Teil :

- a) folgende laufende Nummer wird hinzugefügt :

a	b	c	d	e	f
„26	Glutaraldehyd	0,1 %	Verboten in Aerosolen (Sprays)	Enthält Glutaraldehyd, sobald die Glutaraldehydkonzentration im Fertigerzeugnis 0,05 % übersteigt	31. 12. 1991"

b) folgende laufende Nummern werden gestrichen :

- 1. Borsäure (+)
- 3. Dibrompropamidin (INN) und seine Salze (einschl. Isethionat)
- 5. 3-Heptyl-2-(3-heptyl-4-methyl-4-thiozolin-2-ylidenmethyl)-4-methylthiazolinium-jodid
- 19. 4-Hydroxybenzoesäure-benzyl-ester
- 25. 1,3,5-Tris(β-hydroxyethyl)-1,3,5-hexahydro-triazin ;

c) das in Spalte f) aufgeführte Datum 31. 12. 1988 wird für die folgenden laufenden Nummern durch „31. 12. 1989“ ersetzt :

- 4. N-Alkyl(C12-C22)trimethylammonium-bromid und -chlorid (+)
- 15. Benzetoniumchlorid (+)
- 16. Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (+)
- 20. Hexamidin und seine Salze (einschl. Isethionat und p-Hydroxybenzoat (+).

9. Anhang VII, zweiter Teil : folgende laufende Nummern werden gestrichen :

- 3. Padimate A (INN)
- 7. 3,3,5-Trimethylcyclohexyl-2-acetamidobenzoat

— 8. Kaliumcinnamat

— 9. Kalium-, Natrium- und Diethanolaminsalze der 4-Methoxizimtsäure

— 10. 4-methoxizimtsäurepropylester

— 11. Kalium-, Natrium- und Triethanolaminsalze der Salicylsäure

— 14. Cinoxat (INN)

— 15. 3,4-Dihydroxy-5-(3,4,5-trihydroxybenzoyloxy)-benzoesäuretriäthylester

— 18. 2-Ethylhexyl-2-(4-phenylbenzoyl)-benzoat

— 19. 5-Methyl-2-phenylbenzoxazol

— 20. Natrium-3,4-dimethoxyphenylglyoxylat

— 21. 1,3-Bis(4-methoxyphenyl)-propan-1,3-dion

— 22. 5-(3,3-Dimethyl-8,9,10-trionborn-2-yliden)pent-3-en-2-on

- 23. α - (2 - Oxoborn - 3 - ylden) - xylen - 2 - sulfonsäure
- 27. α -Cyano-4-methoxizimtsäure und ihre Hexylester
- 30. 4-Methoxizimtsäurecyclohexylester.

10. Anhang VII, zweiter Teil wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der in Artikel 1 Nummern 4, 5, 8 und 10 genannten Zulassungstermine treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit weder die Hersteller noch die in der Gemeinschaft niedergelassenen Einführer ab 1. Januar 1990 — was die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Stoffe betrifft — und ab 1. Januar 1991 — was die in Artikel 1 Nummern 2, 4, 5, 7, 8 und 10 genannten Stoffe betrifft — Erzeugnisse in Verkehr bringen, die nicht mit den Vorschriften dieser Richtlinie im Einklang sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Stoffe enthalten, nach dem 31. Dezember 1990 und die Erzeugnisse, die die in Artikel 1 Nummern 2, 4, 5, 7, 8 und 10 genannten Stoffe enthalten, nach dem 31. Dezember 1992

nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1989

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VII

ZWEITER TEIL

LISTE DER UV-FILTER, DIE KOSMETISCHE MITTEL VORLÄUFIG ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
1	N-Propoxylierter 4-Aminobenzoesäure-ethylester (Mischung von Isomeren)	5 %			31. 12. 1991
2	Ethoxilierter 4-Aminobenzoesäure-ethylester	10 %			31. 12. 1991
4	4-Aminobenzoesäure-glycerylester	5 %	Ausgenommen Benzocain (INN)		31. 12. 1991
5	2-Ethylhexyl-4-dimethylaminobenzoat	8 %			31. 12. 1991
6	2-Ethylhexylsalicylat	5 %			31. 12. 1991
12	4-Methoxizimtsäure-isopentylester (Mischung von Isomeren)	10 %			31. 12. 1991
13	2-Ethylhexyl-4-methoxycinnamat	10 %			31. 12. 1991
16	2-Hydroxy-4-methoxy-4'-methyl-benzophenon (Mexenon (INN))	4 %		Enthält Mexenon (!)	31. 12. 1991
17	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfosäure und Natriumsalz (Sulisobenzon und Natriumsalz)	5 % (in Säure ausgedrückt)			31. 12. 1991
24	α -(2-Oxoborn-3-yliden-toluen-4-Sulfonsäure) und ihre Salze	6 % (in Säure ausgedrückt)			31. 12. 1991
25	3-(4'-Methylbenzyliden)-d,1-Campfer	6 %			31. 12. 1991
26	3-Benzylidencampfer	6 %			31. 12. 1991
28	4-Isopropyl-dibenzoylmethan	5 %			31. 12. 1991
29	4-Isopropylbenzylsalicylat	4 %			31. 12. 1991
31	1-(4-tert-Butylphenyl)-3-(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion	5 %			31. 12. 1991
32	2,4,6-Triänilin-(p-carbo-2'-ethylhexyl-1'-oxi)-1,3,5-triazin	5 %			31. 12. 1991

(!) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1989

zur Genehmigung einer zusätzlichen Beihilfe des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Haushaltsjahr 1987/88

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(89/175/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die britische Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 26. Oktober und 9. Dezember 1988 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS eine zusätzliche finanzielle Maßnahme mitgeteilt, die sie rückwirkend für das Haushaltsjahr 1987/88 zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt und die zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste bestimmt ist.

Die Kommission hatte am 31. Juli 1987 die Entscheidung 87/452/EGKS⁽²⁾ zur Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Haushaltsjahr 1987/88 erlassen, mit der die britische Regierung ermächtigt wurde, unmittelbar oder mittelbar wirksame finanzielle Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1987/88 zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen, sofern diese der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wie in der genannten Entscheidung erwähnt, plante die britische Regierung, im Rahmen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS für das Haushaltsjahr 1987/88 eine Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste in Höhe von 90,5 Millionen Pfund Sterling zu gewähren.

In ihren Schreiben vom 26. Oktober und 9. Dezember 1988 hat die britische Regierung die Kommission darüber informiert, daß der für die Abdeckung der Grubenbetriebsverluste vorgesehene Beihilfebetrug, wie er in der genannten Entscheidung festgelegt ist, nicht ausreicht.

Der von der Kommission genehmigte Beihilfebetrug würde für das Haushaltsjahr 1987/88 um 109,5 Millionen Pfund Sterling überschritten werden; der Gesamtbetrag der Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste im Haushaltsjahr 1987/88 würde sich damit auf 200 Millionen Pfund Sterling erhöhen.

Die Erhöhung dieser Beihilfe erweist sich als notwendig, weil die Grubenbetriebsverluste im Laufe des Haushaltsjahres 1987/88 deutlich höher waren als ursprünglich

vorgesehen. Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste pro geförderte Tonne würde sich somit auf zwei Pfund Sterling belaufen.

Der Gesamtbetrag der Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste in Höhe von 200 Millionen Pfund Sterling wird die Differenz zwischen den voraussichtlichen Durchschnittskosten und -erlösen nur zu 33 % abdecken und erfüllt daher die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste dient dazu, überstürzte Schließungen von Schachtanlagen zu vermeiden. Hierdurch würde ein Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der genannten Entscheidung geleistet.

II

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die von ihr genehmigten direkten Beihilfen zur laufenden Förderung ausschließlich den in den Artikeln 3 bis 6 der Entscheidung genannten Zwecken entsprechen. Daher ist sie über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die britische Regierung wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1987/88 eine zusätzliche Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste bis zu einem Betrag von 109 500 000 Pfund Sterling an den Steinkohlenbergbau zu zahlen; damit erhöht sich der für das Haushaltsjahr 1987/88 genehmigte Gesamtbetrag der Beihilfe auf 200 000 000 Pfund Sterling.

Artikel 2

Die britische Regierung teilt der Kommission bis spätestens 30. Juni 1989 mit, welche Beihilfebeträge tatsächlich im Haushaltsjahr 1987/88 gezahlt wurden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1989

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 25. 8. 1987, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1989

zur Genehmigung von Beihilfen des Königreichs Spanien zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1986

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/176/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

aufgrund der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (¹),

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Regierung des Königreichs Spanien hat der Kommission gemäß Artikel 2 der obengenannten Entscheidung finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1986 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig :

(in Millionen Peseten)

— Investitionsbeihilfe :	694,2
— Begünstigung der Erstinno- vation :	115,0
— Beihilfe zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten :	28 874,0

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die nach der Entscheidung für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Investitionsbeihilfe in Höhe von 694 200 000 Peseten ist für Investitionsprojekte in Grubenbetrieben verschiedener Unternehmen vorgesehen. Die Investitionen in den betreffenden Unternehmen sind sehr viel höher als die hierfür vorgesehene Beihilfe. Sie ist im Rahmen der kohlepolitischen Orientierung der Gemeinschaft als positiv zu beurteilen, denn sie verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Förderung dieser Unternehmen. Die Beihilfe entspricht den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS.

Die Beihilfe zur Begünstigung der Erstinno-
vation in Höhe von 115 000 000 Peseten ist nur für die Grubenbetriebe des Unternehmens Hunosa vorgesehen. Sie soll

sicherstellen, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß gelangen. Die Beihilfe ist niedriger als die dem Unternehmen entstehenden Kosten (536 Millionen Peseten) und wird für einzelne Vorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen. Aus diesem Zweck und der Höhe der Beihilfe ergibt sich, daß sie mit den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 3, Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS vereinbar ist.

Die geplante Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste in Höhe von 28 874 000 000 Peseten wird den Unternehmen Hunosa, Figaredo, Hullasa und La Camocha gewährt. Diese Beihilfe wird die 1986 entstehenden Verluste der betreffenden Unternehmen nur teilweise (zu 70 % bis 95 %) abdecken. Allen vier Unternehmen wird die vorgesehene Beihilfe gewährt, um schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in den Revieren zu vermeiden, in denen — im Falle von Zechenschließungen — noch keine ausreichenden Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten für entlassene Bergarbeiter bestehen. Die Beihilfe ist daher vereinbar mit den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS.

II

Die Prüfung der Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Entscheidung die Berücksichtigung auch aller anderen finanziellen Maßnahmen zugunsten der laufenden Förderung im Jahre 1986.

Auf dieser Berechnungsgrundlage beläuft sich die Gesamtsumme der vorgesehenen Maßnahmen auf 259 700 000 ECU, d. h. 11,91 ECU/t.

In bezug auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfen für die laufende Förderung mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen :

- aufgrund der Haldenbestände an Kohle und Koks sind Versorgungsschwierigkeiten 1986 nicht eingetreten,
- die Lieferungen spanischer Kohle in andere Gemeinschaftsländer waren sehr niedrig,
- Preisangleichungsgeschäfte an andere Gemeinschaftsproduzenten sind 1986 kaum vorgenommen worden,
- die spanischen Kohlenpreise haben 1986 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher geführt.

(¹) ABl. Nr. L 63 vom 11. 3. 1976, S. 1.

Es ist demnach festzustellen, daß die im Jahre 1986 vorgesehenen Beihilfen für die laufende Förderung des spanischen Steinkohlenbergbaus vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Steinkohlenbergwerken gemäß Entscheidung 73/287/EGKS der Kommission⁽¹⁾ gezahlt werden.

III

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen ausschließlich den in den Artikeln 7 bis 12 dieser Entscheidung genannten Zwecken entsprechen. Daher ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, dem spanischen Steinkohlenbergbau für das Jahr 1986 folgende Beihilfen zu gewähren :

1. eine Investitionsbeihilfe bis zu einem Betrag von 694 200 000 Peseten ;
2. eine Beihilfe zur Begünstigung der Erstinnovation bis zu einem Betrag von 115 000 000 Peseten ;
3. eine Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste bis zu einem Betrag von 28 874 000 000 Peseten.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Spanien teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1989 Einzelheiten über die aufgrund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1989

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1989

zur Genehmigung von Beihilfen der Portugiesischen Republik zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1986

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/177/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

aufgrund der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Regierung der Portugiesischen Republik hat der Kommission gemäß Artikel 2 der obengenannten Entscheidung finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1986 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig :

Beihilfen für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten : 667,2 Millionen Escudos.

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die nach der Entscheidung für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste in Höhe von 667 200 000 Escudos deckt die Differenz zwischen den Durchschnittskosten und -erlösen für jede im Jahre 1986 geförderte Tonne Steinkohle des Unternehmens Carbonifera do Douro vollständig ab. Die Beihilfe wird gewährt, um schwere wirtschaftliche und soziale Störungen im Einzugsgebiet des Dúrico-Beira-Reviere, in dem noch keine ausreichenden Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten für entlassene Bergarbeiter bestehen, zu vermeiden. Die Beihilfe ist daher vereinbar mit den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1, Ziffer 1 und Absatz 2, Ziffer 2 der Entscheidung.

II

Die Prüfung der Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung die Berücksichtigung auch aller anderen finanziellen Maßnahmen zugunsten der laufenden Förderung im Jahre 1986.

Auf dieser Berechnungsgrundlage beläuft sich die Gesamtsumme der vorgesehenen Maßnahmen auf 4,5 Millionen ECU, d. h. 18,00 ECU/Tonne.

In bezug auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen Beihilfen für die laufende Förderung mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen :

- Lieferungen portugiesischer Kohle in andere Gemeinschaftsländer haben 1986 nicht stattgefunden,
- die portugiesischen Kohlenpreise haben 1986 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher geführt.

Es ist demnach festzustellen, daß die im Jahre 1986 vorgesehenen Beihilfen für die laufende Förderung des portugiesischen Steinkohlenbergbaus vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

III

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Entscheidung hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen ausschließlich den in Artikel 12 dieser Entscheidung genannten Zwecken entsprechen. Daher ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :—

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, dem portugiesischen Steinkohlenbergbau für das Jahr 1986 folgende Beihilfe zu gewähren :

bis zu einem Betrag von 667 200 000 Escudos für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten.

Artikel 2

Die Regierung der Portugiesischen Republik teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1989 Einzelheiten über die aufgrund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1989

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 63 vom 11. 3. 1976, S. 1.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1989

zur Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt

(89/178/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II der Richtlinie 88/379/EWG enthält in Punkt 2.1, besondere Kennzeichnungsbestimmungen für bleihaltige Anstrichmittel und Lacke. Diese Bestimmungen legen den Gesamtbleigehalt, ausgedrückt in Prozent des Gesamtgewichts der betreffenden Zubereitungen, fest, wobei dieser Bleigehalt gemäß der Richtlinie 86/508/EWG der Kommission⁽²⁾ spätestens bis 31. Dezember 1988 überprüft werden muß.

Zubereitungen, die Aktivchlor oder Aktivchlorträger enthalten und im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefahr für nicht entsprechend informierte Benutzer darstellen ; aus diesem Grund ist es zweckmäßig, sie über diese Gefahren zu unterrichten.

Zum Schweißen und Lötten verwendete kadmiumhaltige Zubereitungen (Legierungen) sind nur während ihrer Verwendung gefährlich. Den Verwendern müssen deshalb auf dem Etikett die Anweisungen erteilt werden, die eine rationelle und gefahrlose Verwendung dieser Erzeugnisse ermöglichen.

Dies bedeutet, daß die besonderen Kennzeichnungsbestimmungen für bestimmte Zubereitungen in Anhang II der Richtlinie 88/379/EWG überprüft und vervollständigt werden müssen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 88/379/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang II Punkt 2.1 wird der Zahlenwert 0,25 % durch den Wert 0,15 % ersetzt.
2. In Anhang II werden die nachstehenden Punkte hinzugefügt :

„7. ZUBEREITUNGEN, DIE IM EINZELHANDEL FÜR JEDERMANN ERHÄLTICH SIND UND AKTIVCHLOR ENTHALTEN.

Die Verpackung von Zubereitungen, die mehr als 1 % Aktivchlor enthalten, muß folgende spezielle Vermerke tragen :

„Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.“

8. ZUM LÖTEN UND SCHWEIßEN VERWENDETE KADMIUMHALTIGE ZUBEREITUNGEN (LEGIERUNGEN)

Auf den Verpackungen dieser Zubereitungen müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein :

„Vorsicht! Enthält Kadmium.

Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe.

Anweisungen des Herstellers beachten.

Sicherheitsanweisungen einhalten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Dezember 1990 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juni 1991 an.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 18. 10. 1986, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1989

über die bei der Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch aus Argentinien zu treffenden Schutzmaßnahmen

(89/179/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/289/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die an die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien gestellten Anforderungen wurden mit der Entscheidung 86/194/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 87/455/EWG⁽⁴⁾, unter besonderer Berücksichtigung des Stands der in der betreffenden Zeit in Argentinien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche festgelegt.

Anlässlich der letzten Inspektion, die die Gemeinschaft im November 1988 in Argentinien durchführen ließ, hat sich gezeigt, daß sich bei den tierärztlichen Maßnahmen zur Überwachung der in Argentinien auftretenden Maul- und Klauenseuche Veränderungen ergeben haben.

Sollte diese Lage fortbestehen, könnte sich daraus eine Gefahr für den Tierbestand der Gemeinschaft ergeben.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, zur Abwendung einer solchen Gefahr Schutzmaßnahmen zu treffen und die Einfuhr aus einigen Provinzen Argentinien zu untersagen.

Die Kommission hat die argentinischen Behörden auf die Vorschriften des Artikels 14 der Richtlinie 72/462/EWG aufmerksam gemacht.

Auf Gemeinschaftsebene sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern gelten, noch nicht vereinheitlicht. Die Mitgliedstaaten können deshalb weiterhin Fleischerzeugnisse aus Drittländern in Übereinstimmung mit den

allgemeinen viehseuchenrechtlichen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts einführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ermächtigung zur Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, die mit der Entscheidung 86/194/EWG erteilt wurde, wird für frisches Fleisch von in den nachstehenden Provinzen geschlachteten Rindern, Schafen und Ziegen ausgesetzt :

- Chaco
- Formosa.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von frischem Fleisch von in Zerlegungsbetrieben, die sich in den in Artikel 1 genannten Provinzen befinden, entbeinten Tierkörpern von Rindern, Schafen und Ziegen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in dem mitzuführenden Tiergesundheitszeugnis alle Bezugnahmen auf Argentinien durch Bezugnahmen auf den Ausschluß der in Artikel 1 genannten Provinzen ergänzt werden, bevor es vom amtlichen Tierarzt in bezug auf frisches Fleisch, das von Rindern, Schafen und Ziegen stammt, unterschrieben wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. März 1989.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 28. 8. 1987, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1989

**zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Italien (Molise) gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/180/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates
vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat den „Beschluß“ Nr. 176
vom 4. Mai 1988 der Region Molise betreffend die Durch-
führung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gemäß
Artikel 24 Absatz 4 dieser Verordnung mitgeteilt.Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 hat die Kommission zu entscheiden, ob im
Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der genannten
Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele sowie
des notwendigen Zusammenhangs zwischen den
verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der gemein-
samen Maßnahme gemäß Artikel 1 dieser Verordnung
erfüllt sind.Die den Betriebsinhabern, die keinen Verbesserungsplan
einreichen, gewährten Investitionsbeihilfen unterliegen
den Begrenzungen und Beschränkungen gemäß Artikel 8
Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.Die regionalen Beihilfen müssen überprüft werden, damit
die Begrenzungen gemäß Artikel 4 und Artikel 8 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingehalten werden.
Folglich hat die Region ein Verzeichnis der Texte, die
unter die regionalen Rechtsvorschriften fallen, sowie eine
zusammenfassende Tabelle, in der die Sätze von Investi-
tionsbeihilfen mit oder ohne Verbesserungsplan aufge-
führt sind, zu übermitteln.Vorbehaltlich der vorgenannten Bemerkungen
entsprechen die in den mitgeteilten Vorschriften vorgese-
henen Maßnahmen den Bedingungen und Zielen der
Verordnung (EWG) Nr. 797/85.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in dem „Beschluß“ Nr. 176 vom 4. Mai 1988 der
Region Molise enthaltenen und von der italienischen
Regierung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 797/85 mitgeteilten Vorschriften erfüllen die
Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft an der in Artikel 1 dieser Verordnung
genannten gemeinsamen Maßnahme unter folgenden
Voraussetzungen :

- a) Italien wird darauf achten, daß die den Betrieben, die
keinen Verbesserungsplan einreichen, gewährten Inve-
stitionsbeihilfen den Begrenzungen und Beschrän-
kungen gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 797/85 entsprechen.
- b) Italien wird der Kommission ein Verzeichnis der Inve-
stitionsbeihilfen übermitteln, die unter die in der
Region Molise geltenden Rechtsvorschriften fallen.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.